

Gesetz über den Fonds Zukunft St.Gallen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Januar 2004

Art. 1 Abs. 2: Streichen (siehe Art. 1bis [neu]).

Randtitel: Ziel

Art. 1bis (neu):

Bezweckt wird:

- a) die Stärkung des Kantons als Bildungs- und Forschungsstandort;
- b) die Förderung der technologischen und unternehmerischen Innovationskraft der Wirtschaft;
- c) der Ausbau von Wissenstransfer und disziplinenübergreifenden Netzwerken;
- d) die Stärkung des Kantons als Kultur- und Veranstaltungsstandort.

Randtitel: Förderungsbereiche

Art. 4 Abs. 3: Sie können auch für die Entwicklung und Evaluation von Projektideen für herausragende Vorhaben sowie für die Evaluation von Projektergebnissen verwendet werden.

Art. 6 Bst. f (neu): einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung leisten.

Art. 10 Abs. 1bis (neu): Bei Vorhaben mit Aussicht auf Eigenwirtschaftlichkeit ist in der Beitragsverfügung die Rückforderung zu regeln.